

Wirtschaftsangelegenheiten, Bern
 an die Abteilung für Politische Angelegenheiten des EPD, Polit.
 Dienst Ost, Bern



HH: Wr, Jt, Ws, Ro

BERN, den 29. November 1965

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

HANDELSABTEILUNG

Département fédéral de l'économie publique

DIVISION DU COMMERCE

Ro. Ung. 890.0.AVA
 ad K.51/68.1/ E.80.1-WF/gr

Schweizerische Botschaft

B u d a p e s t	an	GE 1/4					
	st						
	Datum	2.12.	3.12				
	Visa	2	W				
EPD		- 1.12.65		17			
Ref. 5.6.41 Ho. 111.0							

Herr Botschafter,

Wir bestätigen verbindlich dankend den Empfang Ihres Schreibens vom 4. November und namentlich desjenigen vom 17.d.M., womit Sie uns über Ihr Gespräch mit Herrn Baczoni informierten. Zu den Bemerkungen Baczonis, wonach es bedauerlich sei, dass zwischen Ungarn und der Schweiz der gebundene Zahlungsverkehr aufrechterhalten bleibe, während verschiedene andere westeuropäische Staaten auch mit Ungarn zur Teilkonvertibilität übergegangen seien, möchten wir, ohne in Einzelheiten zu gehen, vornehmlich zu Ihrer eigenen Information folgendes festhalten:

1. Das Problem des gebundenen Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und Ungarn - wie übrigens auch mit anderen osteuropäischen Staaten - ist nicht neu und hat schon zu eingehenden Erörterungen auch mit der hiesigen Handelssektion der ungarischen Botschaft Anlass gegeben. Die Verhältnisse in den Beziehungen Schweiz/Ungarn sind indessen nicht genau gleich gelagert wie mit anderen Oststaaten. Erstens verfügt Ungarn vertraglich über eine Quote an freien Devisen in der Höhe von 20% der Clearing-einzahlungen. Sodann wird dieser Clearing regelmässig durch Frachtzahlungen im internationalen Bahnabrechnungsverkehr verhältnismässig stark belastet (Zeitraum Januar - Oktober 1965: Einzahlungen von Bahnverwaltungen rund 0,5 Mio Franken, Auszahlungen ca. 4,4 Mio Franken ergibt Nettobelastung von rund 3,9 Mio Franken). Es handelt sich hierbei um Auszahlungen zu Lasten des Clearings, von dem die schweizerische Wirtschaft (SBB, Transithandels- und Speditionsfirmen) nur zu einem kleinen Teil profitiert. Ausserdem sind wir Ungarn in bestimmten Fällen (Fleischlieferungen) durch Sondervereinbarungen über die Zurverfügungstellung von zusätzlichen freien Devisen entgegengekommen. Im übrigen gestatten wir - im Einvernehmen mit der Schweizerischen Verrechnungsstelle - der ungarischen Nationalbank, jeweils unbenützte Clearingguthaben zinstragend bei schweizerischen Banken anzulegen selbstverständlich mit der Auflage, diese Beträge innert bestimmten Fristen dem Clearing wieder zuzuführen. Wir haben somit im Rahmen des Clearingverkehrs mit Ungarn in Richtung einer flexibleren Handhabung der vertraglichen Vereinbarungen eine Reihe von ins Gewicht fallenden Zugeständnissen gemacht.



Im weiteren bedarf der Einwand, wonach andere westliche Partner Ungarns die Multilateralisierung der Zahlungen eingeführt haben, einer wichtigen Ergänzung, nämlich dass Ungarn im Verkehr mit der Schweiz den gleichen Grad der Liberalisierung in der Wareneinfuhr wie alle andern Handelspartner der Schweiz geniesst (einzige Ausnahme: Textilclearing), während andere westliche Staaten den Oststaaten gegenüber eine mehr oder weniger weitgehende Einfuhrkontingentierung aufrechterhalten.

2. Die Hauptschwierigkeiten, die sich einer Aufhebung des Clearings mit Ungarn entgegenstellen, sind zweifacher Natur. Wie die Entwicklung des Warenverkehrs in den letzten Jahren zeigt, ist damit zu rechnen, dass Ungarn - wenigstens solange der akute Devisenmangel andauert - einen grossen Teil seiner Deviseneinkünfte in der Schweiz ins Ausland transferiert, sodass noch mit einer Erhöhung des Handelsbilanzpassivums zu rechnen wäre. Unsere Handelsbilanz mit Ungarn weist seit 1955 ständig mehr oder weniger hohe Passiv-Saldi aus, wobei sich diese Tendenz namentlich seit dem Jahre 1962 intensiviert hat. Auf Grund unserer liberalen Handelspolitik würde eine derartige Entwicklung indessen in Kauf genommen werden können, wenn umgekehrt die verschiedenen Sparten unserer Exportindustrie und vorab diejenigen der Konsumgüterindustrie bei der Belieferung des ungarischen Marktes zum mindesten mit gewissen Erleichterungen rechnen könnten. Hier liegt jedoch die grosse Schwierigkeit. Weder in den internationalen Gremien (ECE; GATT) noch auf bilateraler Basis ist es bis jetzt gelungen, mit den Staatshandelsländern, namentlich bezüglich des Austausch von "non essentials", eine befriedigende Regelung mit gleichen Vorteilen für beide Seiten zu finden. Auf Grund der langjährigen Erfahrungen können wir uns diesbezüglich mit allgemeinen Versprechungen nicht mehr zufrieden geben.
3. Wir hatten uns im Übrigen auf ungarischerseits wiederholt geltend gemachten Wunsch bereiterklärt, im Verlauf des nächsten Monats eine informelle Besprechung über die aktuellen wirtschaftlichen Probleme zu führen. Wie uns die hiesige Botschaft kürzlich wissen liess, wünscht man ungarischerseits diese Gespräche auf das 1. Semester nächsten Jahres zu verschieben, wogegen wir selbstverständlich nichts einzuwenden hatten, da wir hiezu keine Initiative ergriffen haben. Die Ungarn erklärten sich jedoch bereit - wie in den vergangenen Jahren - die Gültigkeit der Warenlisten durch Unterzeichnung des einschlägigen Protokolls zu verlängern, was zwischen Ihrer Botschaft und dem Aussenministerium zu geschehen hätte. Im Einvernehmen mit dem Eidg. Politischen Departement warteten wir jedoch zu, Sie zu dieser Unterzeichnung zu ermächtigen, solange die*Verhandlungen im Gange waren.

*von diesem Departement geführten Finanz-

Nachdem, wie uns das Eidg. Politische Departement mitteilt, diese Verhandlungsphase beendet und zudem eine gewisse Annäherung der Standpunkte erreicht worden ist, können wir Sie hiermit ermächtigen, durch Unterzeichnung eines gleichlautenden Protokolls wie dasjenige über die 12. Zusammenkunft der schweizerisch-ungarischen Regierungskommission vom 28. Oktober 1964 die Gültigkeit der Warenlisten I und II für das Vertragsjahr vom 1. Oktober 1965 bis 30. September 1966 zu verlängern. Wir übermitteln Ihnen beigeschlossen einen entsprechenden Entwurf.

4. Zu Ihrer Bemerkung im letzten Absatz Ihres Schreibens vom 17. November, wonach das Clearingproblem wahrscheinlich erst nach Beendigung der erwähnten Finanzverhandlungen in Angriff genommen werden könne, möchten wir folgendes sagen:

Wir sind uns mit dem Eidg. Politischen Departement darin einig, dass in der Clearingfrage nichts unternommen werden sollte, solange Ungarn nicht Hand dazu bietet, die hängigen Finanzprobleme befriedigend zu regeln. Indessen müsste aber u.E. nach einer allfälligen Lösung dieser Finanzprobleme auf dem Warenssektor noch eine Regelung der angedeuteten Probleme gefunden werden können, bevor schweizerischerseits gänzlich auf den gebundenen Zahlungsverkehr verzichtet werden könnte. Zu beachten bleibt auch die Präjudizwirkung auf unsere Beziehungen zu anderen Oststaaten, wo die Verhältnisse ähnlich liegen.

Die von Herrn Bacconi gemachten Bemerkungen gemäss Absatz 2 Ihres Schreibens vom 17. d.M. bedürfen insofern der Klarstellung, als die in Aussicht genommene Unterzeichnung des Protokolls der schweizerisch-ungarischen Regierungskommission im wesentlichen (Ziff. 1) die Verlängerung der Gültigkeit der Warenlisten zum Gegenstand hat. Die Clearingbasis für den Zahlungsverkehr zwischen beiden Staaten ist dagegen im Abkommen über den Warenaustausch und Zahlungsverkehr vom 27. Juni 1950 verankert, das - sofern vom Kündigungsrecht nicht Gebrauch gemacht wird - in Kraft bleibt und somit einen langfristigen Charakter hat.

Was schliesslich den ungarischerseits ab und zu erhobenen Einwand der hohen schweizerischen Preise anbelangt (siehe Absatz 2 Ihres Schreibens vom 4. November), die die ungarischen Aussenhandelszentralen daran hindern sollen, mehr in der Schweiz zu kaufen, darf doch darauf hingewiesen werden, dass sich der schweizerische Export im allgemeinen in den letzten Jahren nicht so günstig entwickelt hätte, wenn unsere Exportindustrie preislich nicht mehr konkurrenzfähig gewesen wäre.

Hinsichtlich der Gewährung von Exportkrediten hat sich die Situation seit dem Frühjahr dieses Jahres ebenfalls geändert, insofern als in besonderen Fällen die Möglichkeit besteht, auch Kreditfristen von über 5 Jahren in Erwägung zu ziehen. Es ist aber in erster Linie Sache der schweizerischen Export-

- 4 -

firmen zu entscheiden, ob sie von den ihnen auf Grund der Exportrisikogarantie gebotenen Möglichkeiten Gebrauch machen wollen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die bestehende vertragliche Regelung in Verbindung mit dem schweizerischerseits traditionsgemäss praktizierten liberalen Einfuhrregime durchaus eine im Interesse beider Partner liegende Entwicklung der gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen erlaubt. Dies wird auch durch die Zahlen der letzten Jahre erhärtet. Wenn Ungarn auf eine weitergehende Multilateralisierung des Zahlungsverkehrs Wert legt, so müssten u.E. einer in diese Richtung gehenden Abänderung der bestehenden Regelung entsprechende ungarische Zugeständnisse bezüglich einer freien Belieferung des ungarischen Marktes durch unsere Exportindustrie gegenüberstehen. Es ist jedoch sehr fraglich, ob Ungarn in naher Zukunft in der Lage sein wird, solche Wünsche zu erfüllen.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Beilage erwähnt

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
Handelsabteilung
Der Delegierte für Handelsverträge

A. Weitnauer